



8/SN-87/ME von 10

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff:	Georgs ENTWURF
Z:	87-Ge-9
Datum:	12. FEB. 1988
	12. FEB. 1988
Verteilt:	Götz

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

DW

Betreff

RGp 385/87/Ka/St

4271

03.02.88

Weingesetz-Novelle 1988 - Entwurf

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

Bundeskammerei A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
12.601/18-12/87
23. Dezember 1987

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 385/87/Ka/BTV

(0222) 65 05
4271 DW
Datum
5.2.1988

Betreff
Weingesetz-Novelle 1988 - Entwurf

Zu dem anliegend zur oa Note übermittelten Entwurf einer Weingesetz-Novelle 1988 nimmt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der Entwurf begrüßt, da - abgesehen von der durch das VfGH-Erk notwendig gewordenen Änderung des § 37 - eine Reihe von Änderungen vorgenommen sind, die eine praktikablere Vollziehung des Gesetzes ermöglichen. Andererseits sind jedoch leider wichtige, von der Weinwirtschaft vorgebrachte Änderungswünsche unberücksichtigt geblieben. Auf sie wird im Anschluß an die Bemerkungen zu den Entwurfsbestimmungen zurückzukommen sein.

Zu den Ziffern 1 bis 3

Gegen die Regelung, daß in Zukunft Weinbehandlungsmittel nur mehr im Verordnungsweg zugelassen werden sollen, besteht kein Einwand. Bereits anlässlich der Verhandlungen über das Weingesetz 1985 war von der Wirtschaft auf die Schwierigkeiten eines Zulassungsverfahrens im Bescheidweg hingewiesen worden, nunmehr hat sich offenbar auch das Bundesministerium diesen Bedenken angeschlossen. Leider ist es in der Formulierung der Abs 5 und 6 des § 6 nicht gelungen, die Zielsetzung, wie sie in den Erläuterungen dargelegt wird, nämlich Analysemethoden und Toleranzwerte im Verordnungsweg festzulegen, zu realisieren. Hier fehlt insbesondere die Verordnungsermächtigung betreffend die Festsetzung der Analysemethoden. Hierauf wird noch zurückzukommen sein.

- 2 -

Zu den einzelnen Entwurfsbestimmungen wird bemerkt:

Z 2 (§ 6 Abs 5 und 6)

In Abs 5 hätten die Worte "die Kenntlichmachung des erfolgten Zusetzens" zu entfallen. Zum Unterschied vom Lebensmittelrecht ieS kannte das Weinrecht bis zum Weingesetz 1985 nicht die Möglichkeit einer Zusatzstoffkennzeichnung. Auch durch die Übergangsbestimmungen ist eine Regelung derzeit nicht gegeben. Nach Auffassung der Bundeskammer kommt einer derartigen Regelung im Weinbereich jedoch eine viel höhere Bedeutung zu und würde der Hinweis auf Zusatzstoffe eher eine unnötige Verwirrung bringen, da der Durchschnittsverbraucher mit einem derartigen Hinweis doch nichts anzufangen weiß. Zudem wird durch die Verordnungsermächtigung, insbesondere auch unter Anwendung des § 6 Abs 1 vorgesorgt, daß ohnehin keine gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Stoffe zugesetzt werden dürfen.

Abs 6 sollte daher wie folgt lauten:

"Ein unbeabsichtigtes und technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe auf den Wein und die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse ist kein Zusetzen, soweit es sich um gesundheitlich unbedenkliche, geschmacklich und geruchlich geringe Anteile handelt. Die Grenzen für die unbedenklich geringen Anteile hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen".

Im wesentlichen handelt es sich hier um sprachliche Richtigstellung. Zu fragen wäre in diesem Zusammenhang jedoch, ob nicht das Wort "unbeabsichtigt" gestrichen werden könnte, da die Motivation doch kaum beweisbar ist.

In Konsequenz dessen wäre auch § 63 Abs 2 Z 1 zu adaptieren.

Z 3 (§§ 7 bis 15)

Aufgrund dieser Änderung wären wohl auch § 16 Abs 1 Z 3 und 9, § 54, § 58 Abs 2 und 3 (Wirksamwerden ab Inkrafttreten der Verordnung nach § 6 Abs 5 in bezug auf den derzeitigen Hinweis auf § 2 Weinverordnung) und § 65 Abs 2 Z 9 anzupassen.

Z 5 (§ 22 Abs 2 und 3)

Es besteht kein grundsätzlicher Einwand. Aus sprachlichen Gründen ("genießbar machen") wird Anlehnung an die Formulierung des § 22 Abs 1 und im Hinblick auf

- 3 -

eine Formulierung in der Fett-Verordnung eine sprachliche Neufassung des Abs 2 wie folgt vorgeschlagen:

"Verdorbener Wein darf nur nach einer zulässigen Behandlungsweise wiederhergestellt werden (Wiederherstellung). Eine Wiederherstellung ist jedoch verboten, wenn bei Kenntnis des ursprünglichen Zustandes, selbst nach Beseitigung des die Verderbtheit begründenden Umstandes, die Verwendbarkeit als Wein wesentlich vermindert oder ausgeschlossen ist." (In § 18 Abs 4 müßte es dann entsprechend heißen: "... oder nicht wiederherstellbar verdorben ist".)

Weiters müßte zu Abs 3 klargestellt werden, was unter stark essigstichigem Wein zu verstehen ist (Promilleangabe), weil die BALU der Meinung ist, daß ein Wein mit 0,9 Promille nicht mehr zur Weindestillaterzeugung geeignet ist, obwohl er nach dem Weingesetz noch verkehrsfähig ist. Schließlich wird vorgeschlagen, das Wort "Destillat" durch "Weindestillat" zu ersetzen. Wenn das Weindestillat dann nicht verkehrsfähig ist, kann es noch immer durch Verschnitt verkehrsfähig gemacht werden.

Z 9 (§ 31 Abs 12)

Diese Regelung wird begrüßt. Sie entspricht einer Forderung der Wirtschaft.

Z 10 (§ 37 Abs 1 bis 6)

Die Einrichtung der Bundeskellereiinspektion als eigene Bundesbehörde wird unterstützt. Nach Auffassung der Bundeskammer wird dadurch gewährleistet, daß die Weinkontrolle bundeseinheitlich durchgeführt wird. Nicht zuletzt auch aus Gründen der Reputation im Ausland ist diese Maßnahme zu befürworten.

Es erschien aber sinnvoll, die Aufteilung des Bundesgebietes in Weinaufsichtsgebiete mittels Verordnungen vorzunehmen, wodurch die Mitteilungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung entfielen.

Z 11 (§ 40 Abs 7)

Die Bundeskammer spricht sich entschieden gegen den Entfall dieser Bestimmung aus. Die geltende Regelung, wonach nach erfolgter Beschlagnahme ein formeller Beschlagnahmebeschuß bzw. -bescheid zu beantragen ist, dient erhöhter Rechtsicherheit. Außerdem wird dadurch gewährleistet, daß leichtfertige Beschlagnahmen durch die Behörde unterbleiben. Gerade in letzter Zeit gab es Beispiele,

- 4 -

welche die derzeit geltende Regelung als durchaus notwendig erscheinen lassen. Dem Hinweis in den Erl, diese Regelung könne infolge der Umwandlung der Bundeskellereiinspektion in eine Behörde entfallen, kann nicht beigeplichtet werden, da auch im LMG der Lebensmittelinspektor als Organ einer Behörde tätig ist und dort eine dem geltenden Weingesetz entsprechende Regelung ebenfalls enthalten ist. Bestenfalls könnte sich die Bundeskammer eine Verlängerung der derzeit in § 40 Abs 7 vorgesehenen Frist von 14 Tagen auf 4 Wochen vorstellen.

Z 13 (§ 41 Abs 5)

Diese Änderung wird im Hinblick auf die Stellungnahme zu § 40 Abs 7 abgelehnt.

Z 16 (§ 43 Abs 4)

Es besteht kein grundsätzlicher Einwand. Nach Auffassung der Bundeskammer sollte es jedoch hier heißen: "zuständiger Bundeskellereiinspektor". Außerdem darf in diesem Zusammenhang angeregt werden, im gesamten WG eine einheitliche Diktion durchzuführen, zB zuständiger Bundeskellereiinspektor oder Bundeskellereiinspektion.

Z 17 (§ 45 Abs 1 bis 4)

Die Vereinheitlichung der Banderolenregelung, dh Entfall des Kontrollzeichens, wird grundsätzlich begrüßt. Die Bundeskammer vertritt die Auffassung, daß in Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung in Zukunft jedoch die Banderole entweder direkt am oder in Verbindung mit einem Flaschenverschluß, jedenfalls aber über der Flaschenöffnung anzubringen ist. Aufgrund der Änderung dieser Bestimmung ist auch eine Änderung der Banderolenverordnung notwendig, wobei es sinnvoll erscheint, daß der neue Verordnungstext bereits mit Inkrafttreten der Weingesetz-Novelle vorliegt und gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft tritt. Jedenfalls wird die Bundeskammer im Sinne dieser Ausführungen zu dieser Verordnung Stellung nehmen.

Im Hinblick auf die geplante Änderung wäre auch die Überschrift zu § 45 zu ändern. Ferner müßte auch § 51 Abs 2 Z 9 geändert werden.

Der in Abs 2 verwendete Ausdruck "Bezugsberechtigung" ist irreführend. Es könnte daraus abgeleitet werden, daß die Banderolen nicht direkt von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgegeben werden, sondern nur Bezugsberechtigungen. Dies wäre jedenfalls abzulehnen. Gemeint ist offenbar die Ausgabe von Bezugsberechtigungen

- 5 -

für zB in Kapseln integrierte Banderolen. Diese "Bezugsberechtigungen" müßten daher genau umschrieben werden.

In Abs 3 hätte es zu heißen: "Ein- und Ausgangsbuch" oder "Kellerbuch".

Z 18 (§ 46 Abs 1 und 2)

In Abs 1, erster Satz, müßte wohl eine klarere Formulierung getroffen werden, da sonst der Eindruck entstehen könnte, daß es Flaschenweine ohne Banderole gibt. Gemeint ist hier offenbar der innerbetriebliche Verkehr bzw Verkehr im Zuge von Lohnabfüllungen.

Z 19 (§ 46 Abs 6)

Die Aufnahme von Geläger in die Transportscheinpflicht und die Gleichstellung der Winzergenossenschaften mit dem Weinhandel wird begrüßt. Um eine Durchlöcherung der Transportscheinpflicht und damit der Mengenkontrolle zu unterbinden, wäre im zweiten Satz anstelle des Wortes "Traubenübernahmestellen" das Wort "Preßstellen" aufzunehmen. Ferner wäre die Bestimmung aufzunehmen, daß bei Verwendung von Lieferscheinen in den vorgesehenen Fällen, diese den Erfordernissen der Anlage 5 im wesentlichen entsprechen müßten.

Z 21 (§ 55 Abs 8 Z 4 und 5)

Grundsätzlich besteht kein Einwand, allerdings müßte in beiden Absätzen die 300-Liter-Grenze entfallen. Wenngleich es sich hier um eine Adaptierung im Zusammenhang mit § 56 handelt, gibt es Bedenken, daß durch diese Neuregelung, unabhängig, ob die 300-Liter-Grenze ins Gesetz aufgenommen wird oder bei Fehlen einer derartigen Grenze überhaupt, nunmehr Weinimporte erleichtert würden. Dies ist jedoch ein Irrtum, da es sich hier nur um das Fehlen des weinrechtlichen Einführzeugnisses handelt.

Z 22 (§ 56 Abs 1)

Die Verordnungsermächtigung wäre dahingehend zu erweitern, daß der Bundesminister Untersuchungskriterien für die Exportuntersuchung in Abweichung der Regelung der Anlage 1 festlegen kann.

Z 24 (§ 56 Abs 5)

Da die Änderungen Vorschlägen der Wirtschaft entsprechen, wird ihnen zugestimmt. Der Vollständigkeit halber darf jedoch angemerkt werden, daß bei Unter-

- 6 -

suchung des Weines zwecks Erteilung der staatlichen Prüfnummer, die mit der Exportuntersuchung nach § 56 Abs 1 zusammenfällt, der Tarif der nach § 56 Abs 1 zu erlassenden Verordnung zur Anwendung kommt. Dies ergibt sich eindeutig aus der Formulierung des § 31 Abs 2.

Z 25 (§ 56 Abs 8 Z 3)

Auch hier wird der Entfall der 300-Liter-Grenze verlangt. Dadurch soll vor allem eine kostengünstigere Gestaltung von Kleinexporten in Nicht-EG-Länder erreicht werden.

Im übrigen wird es nötig sein, Überlegungen über die Möglichkeiten eines weiter vereinfachten Verfahrens für Kleinexporte (Kleinsendungen bis 1.200 Liter) aufzunehmen bzw fortzuführen.

Z 28 (§ 65 Abs 2 Z 1)

Die Strafbestimmung wäre auf Fälle auszuweiten, in denen Weinbehandlungsmittel in Verkehr gebracht werden, die nach der Verordnung gemäß § 6 Abs 5 nicht zugelassen sind.

Z 29 (§ 65 Abs 3 Z 2)

Hier fehlt eine Strafbestimmung. Es müßte richtigerweise lauten: "..., 28, 29 Abs 1, 2 und 4, ...".

Z 32 (§ 68 e)

Gegen die Konstituierung einer Unterkommission besteht kein grundsätzlicher Einwand, wenngleich nach Auffassung der Bundeskammer bereits jetzt im Rahmen der GO eine derartige Unterkommission installiert werden könnte. Die geplante Regelung ist jedoch zu eng und zu starr.

Es wird daher angeregt, lediglich die Möglichkeit einer Unterkommission grundsätzlich ins Gesetz aufzunehmen und diese dann gegebenenfalls durch die GO zu installieren. Dies wäre zweckmäßiger als die vorgeschlagene Regelung, denn auch diese gibt Anlaß zu Unklarheiten. So müßte auch bei Beibehaltung des vorliegenden Textes im Geschäftsordnungswege festgelegt werden, wann eine dringende Notwendigkeit zur raschen wirtschaftlichen Geschäftsabwicklung besteht. Außerdem könnte durch die Formulierung des Abs 4 diese Möglichkeit ad absurdum geführt werden, da schon durch eine Stimmenthaltung die Einhelligkeit nicht gegeben ist.

- 7 -

und die Angelegenheit nicht mehr weiter verfolgt werden könnte, sofern der Klammerausdruck beibehalten wird.

Im Anschluß an diese Ausführungen dürfen weitere, von der Wirtschaft (großteils mit Schreiben der Bundeskammer vom 19. Oktober 1987) bereits deponierte Forderungen, die jedoch nicht berücksichtigt wurden, angemeldet werden:

1. Wie bereits oben (zu den Z 1 und 3) erwähnt, fehlt eine Regelung für Analysemethoden. Gerade eine derartige Regelung erscheint, wie gerade die Vergangenheit im Zuge der Glykolweinuntersuchungen gezeigt hat, unbedingt notwendig. Die Bundeskammer schlägt daher vor, eine derartige Regelung im § 47 aufzunehmen, wobei im wesentlichen an eine Verordnungsermächtigung des BMLuF gedacht ist. Folgende Formulierung darf daher vorgeschlagen werden: "Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat Methoden für die Untersuchung durch Verordnung vorzuschreiben." Eine derartige Regelung entspräche auch den Regelungen in der EG-Weinmarktordnung.
2. Zur besseren Überwachung des Weinmarktes ist die Einführung einer weiteren Bestandsmeldung mit 30. Juni (§ 44) notwendig.
3. Durch die Bestimmung des § 29 ist die Bezeichnung eines Weines zB aus Vorarlberg als Qualitätswein nicht möglich, selbst wenn er allen analytischen Voraussetzungen und sonstigen Anforderungen entspricht, da für dieses Bundesland kein Weinbaugebiet vorgesehen ist. Es müßte daher eine Regelung getroffen werden, daß auch diese Weine als Qualitätsweine bezeichnet werden können.
4. Im Hinblick auf Marktentlastungen, insbesondere in Jahren großer Ernten, erscheint die Zulassung von alkoholarmen Weinen durchaus sinnvoll. Im § 1 wäre daher eine entsprechende Regelung aufzunehmen.
5. In Ergänzung der Bezeichnungsbestimmungen wäre zu überlegen, ob nicht nähere Vorschriften für Bezeichnungen wie etwa Weingut, Schloß, Domäne usw., getroffen werden sollten. Diese Regelungen müßten aber im Einklang insbesondere mit den Vorschriften der EG bzw der BRD erfolgen.

- 8 -

6. In Jahren, in denen die Mindestwerte wesentlich unter- bzw überschritten werden, hätte die im § 60 Abs 4 vorgesehene Verordnung bereits mit 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu erfolgen.
7. Hinsichtlich der Probenentnahme müßte im § 39 Abs 2 die Möglichkeit geschaffen werden, daß zwei weitere Gegenproben bzw eine Teilung der Gegenprobe verlangt werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Entwurf muß auch auf die nachstehenden, dringend einer Regelung bedürftigen Probleme eingegangen werden:

Gemäß § 55 Abs 3 können durch Verordnung auch bewährte ausländische Untersucher anerkannt werden. Demgegenüber kann die im § 50 Abs 1 Z 2 geregelte Einführprüfung in Österreich bisher nur durch Untersuchungsanstalten der Gebietskörperschaften vorgenommen werden. Damit wurde eine rechtliche Asymmetrie geschaffen, weil österreichische private Laboratorien nicht nur gegenüber den inländischen staatlichen Untersuchungsanstalten im Umfang des § 50 Abs 1 Z 1 bis 3 diskriminiert sind, sondern nun sogar gegenüber privaten ausländischen Laboratorien schlechter gestellt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung privater Untersucher sind seit 1. Juni 1987 gegeben, da der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die Möglichkeit hat, neben Untersuchungsanstalten der Gebietskörperschaften andere geeignete Einrichtungen oder Sachverständige, die über geeignete Labors verfügen, zur Weinuntersuchung zu ermächtigen. Die Bundeskammer hält es daher für sachlich geboten, die bisher noch ausstehende verordnungsmäßige Ermächtigung inländischer privater Laboratorien vorzunehmen.

Die Hersteller von versetzten Weinen beklagen seit Geltung des Weingesetzes 1985, daß die Verwendung von Dextrose bei der Herstellung dieser Produkte nicht mehr geregelt ist. Während nach dem Weingesetz aufgrund BGBl 1971/334 bis zur Novelle BGBl 1985/273 die Behandlung versetzter Weine mit Dextrose ausdrücklich zugelassen war, darf nach § 6 (4) Weingesetz 1985 "Zucker nur Saccharose (sein)". Auch § 20 Weingesetz enthält keinen Hinweis auf die Verwendung von Traubenzucker, sondern regelt nur Traubenmost, inländischen Traubensaft und Zucker.

Mit der Weingesetz-Novelle 1988 sollte daher die Zulässigkeit von Dextrose für die Herstellung versetzter Weine analog zur früheren Rechtslage wieder vorgesehen werden.

- 9 -

Die Bestimmung des § 4 (3) Weingesetz 1985 steht trotz dem bestätigenden Erkenntnis des VfGH nach wie vor im Brennpunkt der Kritik. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum dem Konsumenten, der um Produkte in "Tetrapack" nachfragt, diese Verpackungsform nicht auch angeboten werden dürfte. Die Motive, die in der emotionsgeladenen Stimmung des Sommers 1985 bestimmend waren, können bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die restriktive Regelung des § 4 (3) Weingesetz 1985 nicht mehr rechtfertigen (vgl auch die Kritik an den vom VfGH herangezogenen Argumenten durch SCHWARZER "Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Verpackungsverboten" in RdW 1988, 7). Die Diskriminierung der Tetrapack-Ware hat sich schließlich auch deswegen als vollkommen ungerechtfertigt erwiesen, weil diese Produkte keineswegs stärker in die Ereignisse des Weinskandals involviert waren als Flaschenweine. Insbesondere nach Einrichtung der Weinmarketinggesellschaft kann kein Hindernis mehr bestehen, die seinerzeit sehr erfolgreiche Produktlinie in Kartonverpackung wieder zuzulassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

